

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Diätkoch/zur Diätköchin

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22.6.1993 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz - Plauen - Zwickau als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II. S. 885, 1135) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2, 13 und 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Diätkoch/ zur Diätköchin.

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Fortbildungsprüfung zum Diätkoch / zur Diätköchin soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er besondere Kenntnisse in Diätetik und Fertigkeiten in der Zubereitung der verschiedenen Diätformen sowie Kenntnisse über die Zusammenhänge von Ernährung und Gesundheit besitzt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Koch / Köchin und
 2. eine mindestens dreijährige Berufspraxis als Koch / Köchin.
- (2) Falls diese Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen, muss der Prüfungsbewerber insgesamt eine mindestens 6jährige einschlägige Berufspraxis nachweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Ernährungslehre
2. Physiologische und medizinische Grundlagen
3. Diätetik
4. Fachpraxis

Die Prüfung wird schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt.

§ 4 Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung ist in den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in den einzelnen Prüfungsfächern:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Ernährungslehre: | 1,5 Stunden |
| 2. Physiologische und medizinische Grundlagen: | 2 Stunden |
| 3. Diätetik: | 4,5 Stunden |

Bei programmierten Prüfungsaufgaben kann die Prüfungszeit entsprechend verkürzt werden.

§ 5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer der schriftlichen Prüfung.

Informationsstelle Bildung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden.

Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines Prüfungsgespräches durchgeführt. Sie soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

§ 6 Praktische Prüfung

Im Prüfungsfach " Fachpraxis" ist nach vorgegebener Diätform eine Speisenfolge einschließlich Warenanforderung und Nährwertberechnung in Form von Arbeitsproben zu erstellen. Die Bearbeitungszeit der Arbeitsproben beträgt in der Regel fünf Stunden.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsfächern "Diätetik" und "Praktisch Prüfung" mindestens ausreichende Leistungen, in den übrigen beiden Fächern höchstens einmal mangelhaft erzielt wurden. Bei ungenügenden Leistungen in einem Fach ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 8 Prüfungsanforderung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

1. Ernährungslehre

- 1.1 Zusammensetzung der Nahrung, Aufgaben der Nährstoffe, Nährstoffbedarf
- 1.2 Empfehlungen für die Zusammensetzung der Vollkost und der leichten Vollkost
- 1.3 Nährwertberechnung
- 1.4 Lebensmittelkunde (erlaubte und verbotene Lebensmittel)
- 1.5 Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit

2. Physiologische und medizinische Grundlagen

- 2.1 Organsysteme
 - Aufbau
 - Funktion
 - Aufgaben
- 2.2 Störungen der Nierenfunktion
- 2.3 Erkrankungen des Verdauungstraktes
- 2.4 Stoffwechsel und Stoffwechselstörungen
- 2.5 Übergewicht
- 2.6 Diabetes mellitus
- 2.7 Fettstoffwechselerkrankungen
- 2.8 Bluthochdruck
- 2.9 Gicht
- 2.10 Hygiene

3. Diätetik

- 3.1 Erkennen der einzelnen Diätformen
- 3.2 Erarbeitung von Speiseplänen mit Nährwertberechnung

4. Fachpraxis

Im Rahmen einer fachpraktischen Prüfung sind zu prüfen:

- 4.1 Erstellen des Speiseplans und der Nährwertberechnung nach vorgegebener Diätform
- 4.2 Materialanforderung
- 4.3 Praktische Ausführung der Diätform unter Berücksichtigung nährwertschonender Vor- und Zubereitung

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am 15.10.1993 in Kraft. Ihre Verkündung erfolgt im Mitteilungsblatt der Kammer.

Die besonderen Rechtsvorschriften wurden am 24.6.1993 gemäß § 41 Satz 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit des Freistaates Sachsen genehmigt.

Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen

Chemnitz - Plauen - Zwickau